



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde  
Rhein-Mosel-Lahn e.V.  
Nadine Gasda  
Hüttenweg 17  
56154 Boppard

Gmund, 22.05.2019 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Küppchen", 56294 Münstermaifeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 15.11.2018 die Erlaubnis „Küppchen“ des DHV vom 04.06.1997, zuletzt am 31.10.2008 verlängert, wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Küppchen“, vom 31.10.2008 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 3, Flurstück 2, (Starts), Flur 21, Flurstück 3 (Landungen) und Flur 2, Flurstück 52- 56 (Schleppstrecke), Gemarkung Lasserg und Burgen.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Bei Ausbleiben der Thermik ist der Landeplatz direkt innerhalb des Flugkorridors anzufliegen.
2. Der Abflug über die Mosel zum Landeplatz ist rechtzeitig und mit ausreichender Höhe anzusetzen.
3. In der Zeit von Anfang Februar bis Ende Juni (Revierbesetzungs-, Brut- und Jungenaufzuchtzeit des Wanderfalken) sind Überflüge unter 100 m Flughöhe (horizontaler und vertikaler Abstand zum Horst des Wanderfalken) untersagt. Die Tabuzone, das heißt der Bereich, der wegen des Wanderfalkenhorstes nicht überflogen werden darf, beginnt am östlichen Teil der Burg und erstreckt sich über den Felsen bis zur gekennzeichneten Mulde östlich des Felsens. Flüge sind ohne besondere Einschränkung ganzjährig nur möglich, so weit sie östlich des Startplatzes bis zur gekennzeichneten Mulde durchgeführt werden. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen. Sie ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Die bereits platzierte Landmarke ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit und/oder Verlust ohne Aufforderung zu ersetzen (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.)

5. Die allgemein verständlichen Erläuterungen und graphische Darstellung zur Tabuzone sind wetterfest und lesbar am Startplatz anzubringen.
6. Sofern Sonne, Feuchtigkeit, etc. Text und/oder Karte zur Tabuzone unleserlich machen, sind diese unaufgefordert zu ersetzen.
7. Bauliche Maßnahmen dürfen auf dem als Schleppgelände genutzten Flächen (FS 52-56) und dem Startplatz nicht erfolgen.
8. Die Seilwinde ist nach Beendigung des Schleppbetriebs wieder abzufahren.
9. Der Schleppbetrieb darf nur bei abgeernteten Feldern oder niedrigem Bewuchs durchgeführt werden.
10. Windenschleppausbildung darf nur mit Gleitsegeln durchgeführt werden. Bei Ausbildungsbetrieb sind die Start- und Landeflächen in einer Größe von mind. 50 x 50m frei von höherem Bewuchs zu halten. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
11. Ausbildungsflüge auf dem Hanggelände (FS 3 - 2) dürfen nur bei entsprechender Wetterlage und fortgeschrittenem Ausbildungsstand durchgeführt werden. Flugschüler müssen bereits mind. 15 Höhenflüge auf anderen Geländen absolviert haben und in die Besonderheiten des Geländes jeweils speziell durch den Fluglehrer eingewiesen werden.
12. Bei Ausbildungsflügen ist die ständige Verbindung zwischen Fluglehrer und Flugschüler über Funkgeräte zu gewährleisten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 04.06.1997 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Küppchen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 31.10.2008 wurde sie befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 15.11.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 4 Abs. 1, Ziffer 8 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erklärte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.02.2019 das Einverständnis zum weiteren Betreiben der Start- und Landeflächen mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis mit aufgenommen.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

**Lasserg**  
(Tabuzone Wanderfalkenhorst)



